



3. August 2016

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn
[REDACTED]
Referat I B 2

11019 Berlin

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Stand: 1.7.2016)

Hier: § 33g Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 des Entwurfs

Sehr geehrter [REDACTED]

der genannte Referentenentwurf ist für die Kirchen von Bedeutung, da durch die Regelung in § 33g Abs. 6 des Entwurfs auch Rechte und Pflichten der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger betroffen sind.

Wie bereits telefonisch angekündigt, möchten wir uns daher auch im Namen des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und bei der Europäischen Union wegen des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses an Sie wenden.

Durch § 33g Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 GWB-E soll die Herausgabe von Beweismitteln an das Gericht der Hauptsache auch verlangt werden können, wenn der Besitzer der Beweismittel als Geistlicher gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist.

Diese Regelung würde eine Verletzung des Seelsorgegeheimnisses nach sich ziehen und damit einen zentralen Bereich des pastoralen Wirkens der Kirchen betreffen.

Das Seelsorgegeheimnis ist grundsätzlich vor Eingriffen zu schützen. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum sog. großen Lauschangriff (Urteil des BVerfG v. 3. März 2004, Az 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) festgestellt, dass der Schutz des Seelsorgegesprächs zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gehört. „Das Zwiegespräch mit dem Seelsorger ist dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen [und] dem staatlichen Zugriff schlechthin entzogen, und [bedarf] daher umfassenden Schutzes vor staatlicher Kenntnisnahme.“

Durch die Regelungen des Zeugnisverweigerungsrechts für Seelsorger trägt der Gesetzgeber dieser besonderen Schutzbedürftigkeit des Seelsorgegesprächs Rechnung. Darüber hinaus wurden Seelsorger nach § 139 Abs. 2 StGB auch von der Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten befreit.

Leiter: Prälat Dr. Karl Jüsten

Wir bitten Sie deshalb, den verfassungsrechtlich gebotenen umfassenden Schutz des Seel-sorgeheimnisses auch in diesem Gesetzentwurf zu gewährleisten und den Verweis auf § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen auch von meinem Kollegen [REDACTED] aus dem Büro des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und bei der Europäischen Union,

[REDACTED]
[REDACTED]
Jur. Referentin